

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Verbandsgemeinde Adenau vom 24. Dezember 1993

1. Abschnitt -Abwasserbeseitigungseinrichtung-

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Die Verbandsgemeinde bestimmt Art und Form der Abwasserbeseitigung.

(2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch

1. die von der Verbandsgemeinde mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden Gewässer, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch

in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, daß sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,

2. Nachklärteiche, die Gewässer sind, und

3. Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages, in Anspruch nimmt.

2. Abschnitt - Anschluß und Benutzung bei leitungsgebundener

Abwasserbeseitigung

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Leitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, daß das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluß und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 3

Beschränkungen des Anschlußrechts, Ausnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

(2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluß besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Anschlußkanäle oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann die Verbandsgemeinde den Anschluß versagen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen, insbesondere überlangen Anschlußkanälen, auch den Anschluß weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

Für Grundstücke, die kein Anschlußrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 und 19, 12 bis 14).

(3) Besteht kein Anschlußrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlußkanal anzuschließen. Dieser Anschlußkanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlußkanals die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Verbandsgemeinde die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(4) In nach dem Trenn-Verfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenleitungen angeschlossen werden.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Diese Regelung entspricht DIN 1986, Teil 1, Ziff. 8.1, zuletzt geändert im Juni 1988 (MinBl. 89, 340).

Die Rückstauenebene wird von der Verbandsgemeinde in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 festgelegt. Enthält die öffentliche Bekanntmachung keine Festlegung, so gilt als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlußstelle. Für Straßenleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die Verbandsgemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende Straßenleitungen die Rückstauenebene an die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 anpassen. In der Bekanntmachung sind diese Straßenleitungen aufzuführen; den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind angeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen

Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche,

Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Klakhydrat) und flüssige Abfälle;

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Rest von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosichersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. Abwasser, das die Anforderungen der Anhänge der Rahmen-Abwasser Verwaltungsvorschrift vom 8. September 1989, Gemeinsames Ministerialblatt S. 518, in der jeweils geltenden Fassung oder sonstiger allgemeiner Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7a WHG an die Zuführung in öffentlicher Abwasseranlagen in der jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung nicht erfüllt.

(2) Von der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen dieser Satzung nicht ausgeschlossen:

1. Grundstücke, soweit für sie die Verbandsgemeinde nach § 53 Abs. 3 LWG, und
2. Betriebe und Anlagen, soweit für sie die Verbandsgemeinde nach § 53 Abs. 4 LWG

von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(3) Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser darf nur eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(5) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, daß

1. keine der in Absatz 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. entsprechend Absatz 3 verfahren wurde.

Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(6) Wer davon Kenntnis erhält, daß gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeinde anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im übrigen ist nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren.

(8) Soweit die Einleitung von Abwasser nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen ist, gilt § 3 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 5 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist,. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Verbandsgemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Verbandsgemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 17.

(4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Anschlußzwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschluss-berechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlußleitung nach § 4 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlußzwang.

(2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, daß bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluß an die Abwasseranlage getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 4 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Verbands-gemeinde zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluß zu erreichen.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von

1. Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist,

2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Wenn Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze abgeleitet wird, ist es Abwasser. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn die Verbandsgemeinde dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluß- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluß des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlußzwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

(3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Mißstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leistungsgebundene Abwasser-beseitigung (§§ 9 und 10, 12 bis 14).

3. Abschnitt - Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr -

§ 9

Benutzungsrecht, Ausnahmen

(1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers gehören zur öffentlichen Einrichtung Abwasser-beseitigung.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Verbandsgemeinde die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.

(3) Eine öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr besteht nicht,

1. soweit die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG für Grundstücke oder Betriebe oder Anlagen von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
2. soweit die landwirtschaftlichen Betriebe das durch Viehhaltung anfallende Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen können.

§ 10 Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Das Entschlammn der Kleinkläranlagen und das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Verbandsgemeinde, der öffentlich bekannt gemacht wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entschlammungen oder Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde zu beantragen, die Entleerung einer Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Klein-kläranlage oder Abwassergruben entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

4. Abschnitt - Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen -

§ 11 Anschlußkanäle

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlußkanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluß, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten;

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlußkanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlußkanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Verbandsgemeinde behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlußkanälen im Einzelfall zu regeln.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlußkanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Der Anschlußkanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die 1. Reinigungsöffnung ist, wenn dieses die Lage der baulichen Anlagen zuläßt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen.

(4) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des Anschlußkanals bis zur Grundstücksgrenze; sie läßt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlußkanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Anschlußkanal unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlußkanal im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an die Straßenleitung gesetzt werden; sie ist Bestandteil des Anschlußkanals und muß jederzeit zugänglich sein.

Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Anschlußkanal eingebaut werden.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13

Kleinkläranlagen, Anlagen für die Vorbehandlung und Abscheider

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

(2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Verbandsgemeinde erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Kleinkläranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (vergl. insbesondere DIN 4261, Teil 2).

Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen (§ 11 Abs. 3); der Umbau zu Speichern für Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 14 besteht oder gebaut werden muß.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 14 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben vorhanden sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Abwassergruben sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Verbandsgemeinde kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, daß sie die Herstellung, Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

5. Abschnitt - Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung -

§ 15 Antrag auf Anschluß und Benutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlußkanal, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Veränderungen von Abwassergruben, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlußkanälen.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt, soweit diese vorliegen. Ansonsten ist die Höhenlage des Straßenkanals vom Planer des Bauvorhabens zu ermitteln.

§ 16 Genehmigung

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlußkanälen, Kleinkläranlagen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepaßt oder beseitigt werden.

(3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorüber-gehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 17

Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Verbandsgemeinde.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfassen, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 18

Um- und Abmeldung

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlußkanal betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlußkanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 19 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Verbandsgemeinde zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, daß Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2,

§ 15, § 16 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser

Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen läßt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 11 Abs. 3),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 4 und 7, § 17 Abs. 1),
4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 9 und 13),
5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen läßt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen verlegt (§ 5),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 17 Abs. 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zuläßt oder behindert (§ 10),
8. seinen Benachtigungspflichten (§ 4 Abs. 7, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 6, § 17 Abs. 2 und 4, § 18), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 7, § 13 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 2) nicht nachkommt,
9. Anschlußkanäle nicht schützt (§ 11 Abs. 5) und
10. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 12 bis 14),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 21 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Abwasser, § 51 Abs. 1 LWG

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlußkanals zu zählen.

3. Anschlußkanal (DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.1)

Anschlußkanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.

4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständige nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Verbandsgemeinde an jeden von ihnen halten.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlußkanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen, DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.2) und Prüfschächte, Kleinkläranlagen und Abscheider (§ 13) sowie Abwassergruben.

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluß der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

§ 22
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am **01.01.1993** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft:
die "Allgemeine Entwässerungssatzung" der Verbandsgemeinde Adenau vom 13.07.1990.

Adenau, den 24. Dezember 1992

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau